

## **Satzung der Stadt Baden-Baden über die Erhebung von Gebühren für das Stadtmuseum und das Stadtarchiv**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt Seite 581, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2012 (Gesetzblatt Seite 65) und den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17. März 2005 (Gesetzblatt Seite 206), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2012 (Gesetzblatt Seite 65), hat der Gemeinderat am 25. Juni 2012 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Für die Benutzung und die erbrachten Leistungen des Stadtarchivs und des Stadtmuseums werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und dem als wesentlicher Teil dieser Satzung geltenden Gebührentarif erhoben. Für Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, wird eine Benutzungsgebühr nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist,

1. wer die im Gebührentarif aufgeführten Leistungen des Stadtmuseums/-archivs in Anspruch nimmt
2. wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt übernimmt oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner

### **§ 3 Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung**

(1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die von geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte, die ausschließlich auf einschlägiges Archivgut hinweisen.

(2) Von der Entrichtung der Gebühren sind befreit, soweit Gegenseitigkeit besteht

1. das Land Baden-Württemberg
2. die Bundesrepublik Deutschland
3. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder des Bundes für Rechnungen des Landes oder des Bundes verwaltet werden,
4. die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg

(3) Im Übrigen finden die §§ 3 und 4 der Allgemeinen Gebührenordnung der Stadt Baden-Baden in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung

### **§ 4 Auslagen**

(1) Auslagen für die vom Benutzer beantragten oder sonst verursachten Sonderleistungen, insbesondere für Kopien, Verpackung, Wertversicherung, Einschreib- oder Eilsendungen sind zu erstatten.

(2) Im Übrigen findet § 12 der Allgemeinen Gebührenordnung der Stadt Baden-Baden in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung

## **§ 5 Rahmengebühr**

Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

## **§ 6. Entstehung und Fälligkeit der Zahlung**

(1) Die Gebühr entsteht nach Vornahme der Amtshandlung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner und wird sofort fällig.

(2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückgehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

(2) Zur gleichen Zeit tritt die Satzung der Stadt Baden-Baden über die Erhebung von Gebühren für das Stadtmuseum und des Stadtarchivs vom 25. April 2005 außer Kraft.

Als Satzung beschlossen vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 25. Juni 2012.

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Ausgefertigt: Baden-Baden, den 25. Juni 2012

Wolfgang Gerstner  
Oberbürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Baden-Baden geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Die Satzung wurde am 30.06.2012 im Badischen Tagblatt und den BNN öffentlich bekannt gemacht.

**Gebührenverzeichnis des Stadtmuseums und Stadtarchivs Baden-Baden:**

1.	Bearbeitung schriftlicher und mündlicher (telefonischer) Anfragen („Allgemeine Verwaltungsgebühr“) <sup>1</sup>  Eilzuschlag	je angefangene Viertelstunde € 12,00  doppelte Gebühr
2.	Inanspruchnahme der Einrichtungen des Stadtmuseums/-archivs zu gewerblichen Zwecken	Aushebung von Archivalien ohne weitere Auskünfte: je angefangene Viertelstunde € 12,00  Raummiete für gewerbliche Nutzung für bis zu fünf Tage: € 32.- je weiteren Tag: € 4.-
3.	Versendung von Archivalien	€ 17,50
4.	Elektrokopien (sw) <sup>2</sup> : DIN A4 DIN A3  Elektrokopien (Farbe) <sup>3</sup> : DIN A4 DIN A3	€ 0,50 € 1,00  € 1,00 € 1,50
5.	Beglaubigungen	€ 1,00 je Seite Mindestgebühr: € 2,00
6.	Mikrofilmscannerausdrucke, Ausdrucke von Digitalisaten (sw) DIN A4 DIN A3  (Farbe) DIN A4 DIN A3	€ 0,25 € 0,50  € 0,50 € 1,00
7.	Herstellung von Digitalisaten Arbeitskopien (jpg 200 dpi)  in Reproduktionsqualität normale Qualität (jpg-Format, 300 dpi) hochwertige Qualität (andere Formate, mehr als 300 dpi)	€ 0,25  € 3,50 € 7,00
8.	Herstellung von Digitalisaten von Filmen	je Sekunde € 5,00
9.	Herstellung einer CD	€ 7,00

<sup>1</sup> Die Gebühr kann bei schulischen Zwecken, für Studenten und für soziale Härtefälle entfallen.

<sup>2</sup> Sofern aus konservatorischer Sicht möglich.

<sup>3</sup> Sofern aus konservatorischer Sicht möglich.

10.	<p>Nutzung einer Reproduktion von im Stadtmuseum/Stadtarchiv verwahrten Archivalien, Fotos oder Sammlungsgegenständen z. B. zur Publikation in Printmedien (Bearbeitungs- und Reprogebühren)<sup>4</sup>:</p> <p>Pro Reproduktion: Auflage bis 5000 Stück/einmalige Nutzung</p> <p>Auflage bis 10.000 Stück</p> <p>Auflage bis 50.000 Stück</p> <p>Auflage über 50.000 Stück, je angefangene 50.000 Stück</p> <p>bei Abdruck auf Titelseite, Vorsatzblatt oder Schutzumschlag</p> <p>bei Abdruck in Kalendern, auf Plakaten, Ansichtskarten, Glückwunschkarten</p> <p>zu Werbezwecken</p> <p>Ab zwölf Aufnahmen zwei Aufnahmen frei</p>	<p>€ 30,00</p> <p>€ 55,00</p> <p>€ 100,00</p> <p>€ 120,00</p> <p>das 1,5 fache der o. g. Gebühren</p> <p>das zweifache der o. g. Gebühren</p> <p>das dreifache der o. g. Gebühren</p> <p>für Neuauflagen/Nachdrucke wird die Gebühr auf die Hälfte ermäßigt</p>
11.	Einblendung von Bildern (je Bildvorlage) oder Filmsequenzen (je Minute) in Filmen (Bearbeitungs- und Reprogebühren)	€ 75
12.	Einblendung von digitalisierten Bildern (je Bildvorlage) oder Filmen (je Minute) in online-Angeboten (Bearbeitungs- und Reprogebühren)	ein Jahr: € 75,00 bis 3 Jahre: € 150,00 über 3 Jahre: € 300,00
13.	Verpackungspauschale bei Versand	mind. € 3,00 bzw. nach Aufwand
14.	<p>Archivierung von öffentlichem Archivgut unter Eigentumsvorbehalt (Depositata)</p> <p>Bewertung und Erschließung von Unterlagen, je angefangene Stunde</p> <p>mittlerer Dienst</p> <p>gehobener Dienst</p> <p>Übernahme von Archivgut je angefangener Regalmeter</p> <p>Verwahrung von Archivgut je angefangener Regalmeter pro Jahr</p>	<p>€ 39,00</p> <p>€ 48,00</p> <p>€ 160,00</p> <p>€ 16,00</p>

<sup>4</sup> Die Gebühr kann bei schulischen Zwecken, für Studenten und für soziale Härtefälle entfallen.

15.	<p>Museumseintritt  Erwachsene  ermäßigt (Kurgäste, Familienpassinhaber,  Behinderte, Arbeitslose)  Kinder 6 bis 16 Jahre, Schüler, Studenten  Kinder bis 6 Jahre  Familien</p> <p>Schulklassen  Gruppe 10-20 Personen  Führungen Di.-Fr. während der Öffnungszeiten  Führungen Sa./So./feiertags/außerhalb der  Öffnungszeiten</p>	<p>€ 5,00  € 4,00  € 2,00  frei  € 9,00</p> <p>€ 20,00  € 40,00  € 40,00 + Eintritt pro Pers.  € 50,00 + Eintritt pro Pers.</p>
16.	<p>Überlassung von Mobiliar oder technischen  Gerätschaften außerhalb des Muse-  ums/Archivs:</p> <p>für Stühle, pro Stuhl und Tag  für Tische, pro Tisch und Tag  für Stellwände, pro Element und Tag  für Vitrinen, pro Vitrine und Tag  für sonstige Gerätschaften (z. B. Reproanla-  ge, Passepartoutschneider)</p>	<p>€ 1,50  € 3,50  € 3.-  € 8.-</p> <p>Nach besonderer Festlegung</p>
17.	<p>Leihverkehr mit öffentlichen Institutionen u. ä.  (Museen, Trägervereinen)<sup>5</sup></p>	<p>Ausleihgebühr nach Aufwand  € 15.- bis € 100.- pro Leihgabe  bzw. Exponat</p>
18.	<p>Verleih von Ausstellungen bzw. Ausstel-  lungsmobiliar</p>	<p>nach Aufwand</p>

<sup>5</sup> Die Leihgebühr kann entfallen, wenn der Leihnehmer seinerseits kostenlosen Leihverkehr praktiziert.